36. Fit ein von der Hauptversammlung einer Altiengescllichaft, und zwar von deren angeblich einzigem Gesellschafter, gesaßter Beschluß auf Umwandlung der Gesellschaft in eine Einzelsirma durch Abertragung des Gesellschaftsvermögens auf den angeblich einzigen Gesellschafter dei Auftlärung der Rechtslage dahin, daß sich zur Zeit der Beschlußfassung in der Hand dieses Gesellschafters nur die Hälfte des Grundkaditals besunden hat, dergestalt nichtig, daß ihm auch die Eintragung in das Handelsregister keine Rechtswirtsamkeit verschaffen kann?

Seseh über die Umwandlung von Kapitalgeselschaften vom 5. Juli 1934 (RGBI. I S. 569) — UmwG. — § 8 Ubs. 1. Dritte Durchführungsverordnung dazu vom 2. Dezember 1936 (RGBI. I S. 1003) §§ 4, 6, 8. AltG. § 195.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. Juni 1940 i. S. Gustav B. u. C. AG. (Bekl.) w. G. (M.). VII 214/39.

I. Landgericht Freiburg i. Br. II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Das Aftienkapital der im Jahre 1920 gegründeten C.-Aktiengesellschaft in F. wurde im Jahre 1925 auf 18000 GM., eingeteilt in 180 Aftien zu je 100 GM., umgestellt. Der Kläger und der Erstbeklagte B., in deren Besitz sich bereits je 40 Aktien besanden, erwarben noch im gleichen Jahre von der Treuhand-Aftiengesellschaft R. in R. weitere je 50 Aftien der C.-Aftiengesellschaft, so daß sie nunmehr deren lämtliche Aftien, und zwar der Kläger die Aftien Kr. 1 bis 90 und der Beklagte die Aftien Nr. 91 bis 180, in Besit hatten. Durch Vertrag vom 20. September 1928 verkaufte der Kläger seine Aktien an die Treuhand AG. A. In der Folgezeit wurde der Kaufvertrag dahin geändert, daß an Stelle dieser Treuhand AG. die O.-H. AG. in B. als Käuferin der Aftien eintrat. Die D.-H. AG, in B. und die Treuhand UG. R. in R. sind von dem zulett in Strafburg wohnenben französischen Staatsangehörigen Leo Bu. gegründet worden; fämtliche Aftien beider Gesellschaften befanden sich in bessen händen. Die D.-H. AG. geriet am 27. Juli 1932 in Konturs; Kontursverwalter war das Konkursamt Basel-Stadt. Das Konkursamt war der Auffassung, daß die C.-Aftien Nr. 1 bis 90 Eigentum der O.-H. AG. seien und deshalb zur Konkursmasse gehörten. Wit Schreiben vom 25. August 1937 machte der Beklagte B. gegenüber dem Konkursamte geltend, daß die erwähnten Aftien sein Eigentum seien. Bu Gunften des Klägers ist im Konkurse der D.-H. AG. eine Forderung von 32000 RM. anerkannt worden. Durch Bertrag vom 27. Oktober 1937 übertrug das Konkursamt auf Grund des Artikels 260 des Schweizeriíchen Bundesgesetes über Schuldbeitreibung und Konfurz vom 11. Avril 1889 das Eigentum an den C.-Aktien, die auch weiterhin im Gewahrsam des Konkursamtes blieben, auf den Kläger. Am 29. Dezember 1937 wurde in einer Hauptversammlung der C.-AG., in der der Be-Nagte B. behauptete, Eigentümer sämtlicher Attien zu sein, auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften die Umwandlung der Aftiengesellschaft in die Einzelfirma C.-Betriebe Gustav B. beschlossen. Die Umwandlung wurde am 30. Dezember 1937 ins Handelsregister des Amtsgerichts F. eingetragen.

Der Kläger verlangt Feststellung, daß die Attien Ar. 1 bis 90 der C.-UG. sein Eigentum seien. Mit einer weiteren Klage hat er gegenüber beiden Beklagten die Feststellung verlangt, daß die Hauptversammlungsbeschlüsse vom 29. Dezember 1937 wegen wesentlicher Verstöße gegen das obengenannte Geseh vom 5. Juli 1934 und gegen das Aktiengeseh nichtig seien. Die Beklagten haben insbesondere geltend gemacht, der Beklagte V. sei durch zwischenliegende Rechtsgeschäfte Eigentümer der Aktien geworden. Im übrigen seien die Aktien durch die Eintragung des Umwandlungsbeschlusses ins Handelsregister untergegangen, so daß kein Sigentum mehr daran sestgestellt werden könne. Die Eintragung ins Handelsregister habe den Untergang der Aktiengesellschaft selbst dann zur Folge gehabt, wenn der Umwandlungsbeschluß irgendwie mangelhaft gewesen sein sollte.

Das Landgericht hat die Klagen abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihnen stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte

zur Aufhebung und Burudverweisung.

Mus ben Grunben:

Folgerichtig geht die Prüfung der Frage, ob die verklagte Aktiengesellschaft durch die Beschlüsse der Hauptversammlung dem 29. Dezember 1937 in Verbindung mit der Eintragung dieser Beschlüsse in das Handelsregister dem 30. Dezember 1937 endgültig erloschen ist, der Erörterung der Frage voran, ob der Kläger durch den Verstrag mit dem Konkursamte vom 27. Oktober 1937 Sigentum an den Aktien Kr. 1 dis 90 dieser Gesellschaft erworden und od er besahendenssalls das Sigentum nicht später durch gutgläubigen Erwerd des Sigentums an den Aktien durch den Beklagten V. wieder verloren hat. Denn wenn die verklagte Aktiengesellschaft endgültig erloschen ist, dann gibt es keine Aktien mehr, an denen ein Sigentum des Klägers bestehen und seskgestellt werden könnte, und es ist dann gleichgültig, od er das Sigentum an diesen Aktien früher erworden und auch später nicht wieder verloren hatte.

Der Berufungsrichter hat die eingangs an erster Stelle genannte Frage verneint. Er hat dazu im wesentlichen ausgeführt: Wenn der Beklagte V. zur Zeit sener Beschlußfassung der Hauptversammslung nur die Hälfte der Aktien der C.-AG. besessen sabe, so könne er die Umwandlung dieser Aktiengesellschaft in eine Einzelsirma

nicht rechtswirksam beschlossen haben. Nach §§ 1, 8 Umw. sei Voraussetung für die Umwandlung einer Aftiengesellschaft in eine Einzelfirma, daß fämtliche Attien sich in einer Sand befinden. Wenn bem entgegen die Umwandlung einer Aftiengesellschaft, an ber mehrere Aftionare beteiligt seien, in eine Einzelfirma beschlossen werde, so sei dieser Beschluß mit dem Wesen der Aftiengesellschaft unvereinbar und nach § 195 Mr. 3 Aft. nichtig. Dem ist mit folgender, für das Ergebnis belanglosen Maßgabe beizupflichten. Zu den Borschriften, die das Wesen der Aftiengesellschaft bestimmen, gehören, wie Weipert (1939) im Großkomm. Akt. (Bem. 18 zu § 195 S. 839) zutreffend bemerkt, auch die Borschriften, nach denen die Rechtsversönlichkeit einer Aktienaesellschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen und durch bestimmte Rechtsvorgänge, wie (u. a.) Umwandlung, aufgehoben werden kann: auch wurden diese Borschriften jedenfalls zu jenen gehoren, die "im öffentlichen Interesse" (§ 295 Nr. 3 Atts. letter Fall) gegeben sind. Diese Vorschriften sind verlest. Awar kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, nachdem durch Einführung der "Umwandlung durch Mehrheitsbeschluk" der allgemeine Grundsat des § 8 Abs. 1 Umws. insoweit gefallen ist, die Umwandlung der Aktiengesellschaft durch Übertragung bes Vermögens auf einen Gesellschafter (Hauptgesellschafter) schon dann beschließen, wenn sich in der Hand dieses Gesellschafters mehr als brei Biertel bes Grundkapitals der umzuwandelnden Aktiengesellschaft befinden, und zwar dann ohne Rücksicht darauf, ob andere Gesellschafter ber Umwandlung widersprechen oder zustimmen (§ 8 Abl. 2 in Berbindung mit § 8 Abl. 1 Umw. und §§ 4 und 6 der Dritten Durchf D. zum Gefet über die Umwandlung von Kapitalgefellichaften); es bedarf bann nur ber besonderen Boraussekungen bes Mehrheitsbeschlusses. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung rechtsirrig auf die Rechtslage abgestellt, wie sie vor Erlaß der in Art. 2 nunmehr durch Art. 3 der vorgenannten Dritten Durchführungsverordnung ersetten Zweiten Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1935 (RGBl. I S. 721), also vor Einführung der Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß überhaupt, bestanden hatte. Im vorliegenden Fall ist dies aber im Ergebnis belanglos. Denn der Beklagte L. war, wie für die Brüfung dieser Frage hier unterstellt werden muß, am 29. Dezember 1937 nur im Besitze ber halfte bes Grundsapitals. Die Feststellungen des Berufungsgerichts lassen im übrigen nicht erkennen, ob die Hauptversammlung durch den Borstand der Aftiengesellschaft oder die sonst nach § 105 Abs. 1 Satz Afts. dazu berusenen Bersonen einberusen worden ist und ob auch im übrigen die Borschriften der Absätz 2 und 3 dieses § 105 und der §§ 107 die 109 Afts. eingehalten worden sind; es bezeichnet nur die Borschrift des Absätzes 2 Satz a. a. D. als verletzt, weil die Einberusung nicht im Gesellschaftsblatte — dem Reichsanzeiger — veröffentlicht worden sei, und entnimmt auch hieraus einen Nichtigseitsgrund nach § 195 Ar. 1 Afts. für die in jener Hauptversammlung gesaßten Beschlüsse. Auch dies ist aus Rechtsgrunden nicht zu beanstanden, falls überhaupt, was zu Gunsten der Beslagten unterstellt werden mag, die Versammlung vom 29. Dezember 1937 nach der Art und Weise ihres Zustandeskommens und ihrer Zusammensehung noch als Hauptversammlung und damit als Beschlußorgan der Gesellschaft anzusehen war. Die Revisson hat zu alledem nichts vorgebracht.

Es fann sich sonach nur um die in den Borinstanzen, wie in dieser Instanz und auch im Schrifttum umstrittene Frage handeln, ob die nach dem Ausgeführten an sich nichtigen Beschlusse jener Hauptversammlung baburch rechtswirksam geworden sind, daß die Umwandlung der Aftiengesellschaft durch übertragung des Bermögens auf einen Gesellschafter, den Beklagten B., in das Handelsregister eingetragen worden ist. Das Berufungsgericht verneint das, indem es ausführt: Die Källe, in denen die Nichtigkeit eines Haupiversammlungsbeschlusses nicht mehr geltend gemacht werden könne, wenn ber Beschluß ins Handelsregister eingetragen sei, regele § 196 Atts. näber. Danach seien die Boraussetzungen für die Heilung der Nichtigkeit im vorliegenden Falle nicht gegeben. Der in dem Verstoß gegen § 8 Umw. liegende Mangel konne überhaupt nicht geheilt werden. Da ein rechtswirksamer Umwandlungsbeschluß fehle, sei die C.-AG. trot der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehen geblieben. Dem Berufungsgericht ist jedenfalls bei der hier zu unterstellenden Sachlage beizutreten. Ein schlechthin nichtiger Umwandlungsbeschluß kann durch die Eintragung in das Handelsregister nicht geheilt werden (so auch Böttcher-Meilide Umwandlung, Berschmelzung und Auflösung 4. Aufl. [1937] Bem. 19a zu § 2 UmwG. [S. 81], Bem. 7 zu § 11 baj. [S. 151], Bem. 10 zu § 240 Atts. [S. 219] und Bem. 2 zu § 243 Afty. [S. 229]; Herbig "Das Recht der Umwandlung von Kapital-

gesellschaften" Seft 2 ber Veröffentlichungen ber Steuerabteilung ber Reichsgruppe Industrie [1937] S. 24). Die in der 3. Auflage des Erläuterungswerkes von Crifolli-Groschuff-Kaemmel Umwandlung und Löschung von Kapitalgesellschaften (1937) Bem. 7 zu § 11 Umw. (S. 146, 147) im Gegenfat zu ben früheren Auflagen biefes Werkes. lowie von Grofduff in 398. 1936 G. 1335flg. zu Riffer 5 "Richtigfeit der Umwandlung" vertretene Auffassung, wonach bie Wieberbelebung ber bisherigen, nummehr nicht nur völlig vermögenslosen, sondern endgültig erloschenen, "toten" Aktiengesellschaft nicht mehr in Frage kommen könne, wobei insbesondere auf die aus § 11 Abs. 2 Umw. gefolgerte, mit bem hinweis auf die früheren Bestimmungen in § 304 Abs. 4, § 306 Abs. 1 SGB. gestütte "fonstitutive Wirfung" ber Beschlußeintragung Gewicht gelegt wird, kann jebenfalls nicht in dieser Allgemeinheit gebilligt werben. Gin hauptversammlungsbeschluß, der an solchen Mängeln leibet, daß ihn der Gesetzgeber selbst mit Rudsicht auf öffentliche Belange für schlechthin nichtig erklärt, vermag jedenfalls vor Ablauf der Frist des § 196 Abs. 2 Sat 1 Afts. keine geeignete Grundlage für den "konstitutiven" Rechtsvoraana der Cintragung in das Sandelsregister zu erzeugen; die Eintragung ist, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, für sich allein überhaupt nicht geeignet, rechtsbegründende Wirkungen zu äußern, sondern eben nur in Verbindung mit ihrem Gegenstande, dem Hauptversammlungsbeschluß. Dieser Auffassung steht weder die von den Beklagten angeführte Entscheidung bes Reichsgerichts RGA. Bb. 124 S. 279 noch die des Kammergerichts vom 21. Marz 1929 (JB. 1936 S. 1382 Nr. 31) entgegen. Dagegen legt bie in JW. 1937 S. 2273 Nr. 10 abgedruckte Entscheidung des II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 29. Januar 1937 II 155/36 in dem S. 2276 erste oben abgedrucken, mit dem Hinweis auf § 308 HGB. sich befassenden Teil ihrer Begründung jedenfalls die Amahme nabe. daß jener Senat die Bekänipfung des Umwandlungsbeschlusses selbst mit der Nichtigkeitsklage für zulässig erklären wollte. Auch eine nach § 8 Abs. 1 Umw. in Berbindung mit § 5 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umwandlungsgeset mögliche Beilung ber Nichtigkeit ber Beschlusse kommt hier nicht in Frage. Daß die Bekämpfung bes Rechtsbestandes bes Umwandlungsbeschlusses nicht Ansprüche Dritter beeinträchtigen kann, die sich

etwa aus dem Umwandlungsbeschluß und seiner Eintragung ergeben, ist selbstverständlich.

Obgleich sonach die Entscheidung bes Berufungsgerichts zu ber eingangs angeführten ersten Frage rechtlich bann nicht zu beanstanden ist, wenn bavon ausgegangen wird, daß ber Beklagte B. am 29. Dezember 1937 nur Eigentümer der Aktien Nr. 91 bis 180 ber C.-AG. gewesen ist, kann das Urteil boch nicht — auch nicht teilweise — aufrechterhalten werden. Denn diese Unterstellung genügt nicht. Es mußte vielmehr, wie ja auch ber Berufungsrichter annimmt. für die begehrte Feststellung der Nichtigkeit jener Hauptversammlungsbeschlüsse mindestens festgestellt werden, daß nicht der Beklagte B. damals Eigentlimer der Aftien Nr. 1 bis 90 gewesen ist, und die darüber hinaus begehrte Feststellung, daß der Kläger der Eigentumer jener Aftien Nr. 1 bis 90 gewesen ist, bedarf des Beweises hierfür. (Es wird bann ausgeführt, daß und aus welchen Grunden die Ergebnisse, zu denen der Berufungsrichter über das Eigentum des Beklagten B. und den Eigentumserwerb des Rlägers gelangt ist, auf rechtlich ungenügender Grundlage beruhen. Lediglich beswegen habe das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden mulsen.)